

# Strafrecht

HSGM Gottkaiser Ellendir IV. von Hamavar

20. Oktober 1197

**Verfassung des Kaiserreichs Hamavar**

#### **4. Fassung**

## Contents

|                                                                  |           |
|------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Strafgesetzbuch (StGB)</b>                                    | <b>5</b>  |
| § 1 Diebstahl . . . . .                                          | 5         |
| § 2 Mord . . . . .                                               | 5         |
| § 3 Körperverletzung . . . . .                                   | 5         |
| § 4 Schwere Körperverletzung . . . . .                           | 6         |
| § 5 Verunglimpfung fraktioneller Insignien und Symbole . . . . . | 6         |
| § 6 Effekte und Fähigkeiten . . . . .                            | 6         |
| § 7 Verbotene Gegenstände . . . . .                              | 6         |
| § 8 Pferde . . . . .                                             | 6         |
| § 9 Betrug . . . . .                                             | 6         |
| § 10 Sklaverei . . . . .                                         | 6         |
| § 11 Menschenexperimente . . . . .                               | 6         |
| § 12 Geldwäsche . . . . .                                        | 7         |
| § 13 Siegelfälschung . . . . .                                   | 7         |
| § 14 Hehlerei . . . . .                                          | 7         |
| § 15 Beleidigung . . . . .                                       | 7         |
| § 16 Verleumdung . . . . .                                       | 7         |
| § 17 Schulden . . . . .                                          | 7         |
| § 18 Veruntreuung . . . . .                                      | 7         |
| § 19 Sachbeschädigung . . . . .                                  | 8         |
| § 20 Namensmissbrauch . . . . .                                  | 8         |
| <b>Zivilgesetzbuch (ZivilGB)</b>                                 | <b>9</b>  |
| § 1 Steuerhinterziehung . . . . .                                | 9         |
| § 2 Rechte des Eigentümers . . . . .                             | 9         |
| § 3 Hausfriedensbruch . . . . .                                  | 9         |
| § 4 Landfriedensbruch . . . . .                                  | 9         |
| § 5 Missbrauch eines Gentilnamens . . . . .                      | 10        |
| <b>Staatsdeliktsgesetzbuch (SDelGB)</b>                          | <b>11</b> |
| § 1 Betreten des Staatsgebietes . . . . .                        | 11        |
| § 2 Spionage . . . . .                                           | 11        |
| § 3 Strafen in den Reichsstädten . . . . .                       | 11        |
| § 4 Finanzeller Status des Reichs . . . . .                      | 11        |
| § 5 Hochverrat . . . . .                                         | 11        |
| § 6 Religiöse Gegenstände . . . . .                              | 12        |
| § 7 Majestätsbeleidigung . . . . .                               | 12        |
| § 8 Regizid . . . . .                                            | 12        |
| <b>Strafversicherungsgesetz (StVersG)</b>                        | <b>12</b> |
| § 1 Anwendung . . . . .                                          | 12        |
| § 2 Inkrafttreten . . . . .                                      | 13        |
| § 3 Auszahlung . . . . .                                         | 13        |
| § 4 Missbrauch . . . . .                                         | 13        |

|     |                                      |    |
|-----|--------------------------------------|----|
| § 5 | Strafversicherungsregister . . . . . | 13 |
|-----|--------------------------------------|----|

# Strafgesetzbuch (StGB)

## Contents

|      |                                                              |   |
|------|--------------------------------------------------------------|---|
| § 1  | Diebstahl . . . . .                                          | 5 |
| § 2  | Mord . . . . .                                               | 5 |
| § 3  | Körperverletzung . . . . .                                   | 5 |
| § 4  | Schwere Körperverletzung . . . . .                           | 6 |
| § 5  | Verunglimpfung fraktioneller Insignien und Symbole . . . . . | 6 |
| § 6  | Effekte und Fähigkeiten . . . . .                            | 6 |
| § 7  | Verbotene Gegenstände . . . . .                              | 6 |
| § 8  | Pferde . . . . .                                             | 6 |
| § 9  | Betrug . . . . .                                             | 6 |
| § 10 | Sklaverei . . . . .                                          | 6 |
| § 11 | Menschenexperimente . . . . .                                | 6 |
| § 12 | Geldwäsche . . . . .                                         | 7 |
| § 13 | Siegelfälschung . . . . .                                    | 7 |
| § 14 | Hehlerei . . . . .                                           | 7 |
| § 15 | Beleidigung . . . . .                                        | 7 |
| § 16 | Verleumdung . . . . .                                        | 7 |
| § 17 | Schulden . . . . .                                           | 7 |
| § 18 | Veruntreuung . . . . .                                       | 7 |
| § 19 | Sachbeschädigung . . . . .                                   | 8 |
| § 20 | Namensmissbrauch . . . . .                                   | 8 |

## § 1 Diebstahl

- (1) Stiehlt man vom Territorium des Kaiserreichs, so muss man die Ware mit-  
samt ihres doppelten Warenwerts, sofern vorhanden, zurückerstatten. An-  
dernfalls muss der doppelte Warenwert gemäß üblichem Marktpreis gezahlt  
werden.
- (2) Dies gilt für alle Gegenstände, die dem Staatsgebiet entstammen oder einer  
Person auf dem Staatsgebiet gehören und widerrechtlich entwendet wurden.
- (3) Auch gilt dies für Gegenstände, die gelöscht wurden.

## § 2 Mord

- (1) Tötet man eine Person vorsätzlich, so muss man dessen Erbe mit 1000 HTK  
entschädigen und wird hingerichtet.
- (2) Das hamavarische Recht unterscheidet nicht zwischen Mord und Totschlag.

## § 3 Körperverletzung

Wer eine Person auf dem Gebiet des Kaiserreichs physisch verletzt, muss mit  
einer Strafe von 15 HTK rechnen.

#### **§ 4 Schwere Körperverletzung**

Verletzt man eine Person vorsätzlich so schwer, dass sie mindestens die Hälfte ihrer Leben verloren hat, so muss man 50 HTK zahlen.

#### **§ 5 Verunglimpfung fraktioneller Insignien und Symbole**

- (1) Wer fraktionelle Symbole von Hamavar, dessen Vasallen oder Verbündeten verunglimpft oder absichtlich entfernt, muss 50 HTK zahlen.
- (2) Hierzu zählt ebenfalls das unerlaubte Tragen von Orden und Uniformen, beziehungsweise das Tragen von Orden zu einer inoffiziellen Uniform.

#### **§ 6 Effekte und Fähigkeiten**

Man darf keine Effekte ohne Genehmigung haben. Verstöße werden mit 30 HTK Bußgeld vergolten.

#### **§ 7 Verbotene Gegenstände**

Man darf keine verbotenen Gegenstände mit sich führen, ansonsten droht eine Hinrichtung.

#### **§ 8 Pferde**

- (1) Pferde sind innerhalb der Stadt nicht als Fortbewegungsmittel gestattet. Jeglicher Verstoß wird mit einer Bußgeldstrafe von 2 HTK geahndet.
- (2) Reitet man mit einem Pferd in den Palasthof des Weißen Palasts, so muss man 6 HTK zahlen.

#### **§ 9 Betrug**

Wer sich oder einen Dritten durch Vorspiegelung falscher Tatsachen bereichert oder einen Vorteil verschafft, muss Bußgeld zahlen. Der Betrag wird an die Schwere der Straftat angepasst.

#### **§ 10 Sklaverei**

Sklaverei und Menschenhandel werden mit 500 HTK Bußgeld und der Todesstrafe bestraft.

#### **§ 11 Menschenexperimente**

- (1) Menschenexperimente sind nur unter staatlicher Aufsicht erlaubt.
- (2) Dies erfordert kein Einverständnis der Testperson.
- (3) Der Staat kann Einspruch gegen die Wahl der Testperson erheben.

## **§ 12 Geldwäsche**

Wer sich ohne Genehmigung der zuständigen Bank eine, durch das Kaiserreich Hamavar genehmigte Währung prägt, muss eine Haftstrafe absitzen. Weiterhin wird das Konto der Person geleert und ihr temporär alle Geldzufuhren abgestellt. Die Person verliert somit ihre Kreditfähigkeit und all ihre Immobilien.

## **§ 13 Siegelfälschung**

Wer ein Schwarzsiegel, staatliches Zertifikat oder einen historischen Gegenstand ungenehmigt dupliziert, muss 1000 HTK Strafe zahlen. Zudem muss der Gewinn, der dadurch erwirtschaftet wurde, zurückgezahlt werden.

## **§ 14 Hehlerei**

- (1) Wer illegale Waren verkauft, muss 50 HTK Strafe zahlen.
- (2) Gewerbsmäßige Hehlerei wird zusätzlich mit dem Tode vergolten.

## **§ 15 Beleidigung**

Wer eine Person beleidigt und dadurch die Würde des Betroffenen verletzt, muss ein Bußgeld in Höhe von 50 HTK entrichten.

## **§ 16 Verleumdung**

Es verleumdet, wer wider besseren Wissens Unwahrheiten über eine Person verbreitet und somit dessen Ruf nachhaltig schädigt.

## **§ 17 Schulden**

- (1) Jegliche Schulden, die man beim Kaiserreich, dem Adel oder den Bürgern des Kaiserreichs hat, müssen innerhalb von 10 Tagen zurückgezahlt werden, wenn keine anderweitige Frist angegeben wurde.
- (2) Tut man dies nicht, verliert man bis zur Rückzahlung zusammen mit zusätzlichen 80 HTK oder Gegenständen mit äquivalentem Wert die Kreditfähigkeit im Kaiserreich.
- (3) Die Strafe nach dreifachem Aufschub liegt im Ermessen des zuständigen Gerichts.

## **§ 18 Veruntreuung**

- (1) Es veruntreut, wer die Treuhandspflicht über Vermögen oder Wertanlagen verletzt und diese ohne Genehmigung des Eigentümers an andere überschreibt oder ausgibt, ohne die Möglichkeit, diese gleichwertig zu entschädigen.

- (2) Dies wird nach wirtschaftsrechtlichem Bußgeldsatz und einer zusätzlichen Bußgeldstrafe von nicht unter 2000 HTK geahndet.

## **§ 19 Sachbeschädigung**

Wer fremdes Eigentum auf dem Gebiet von Hamavar beschädigt, muss für die Schäden vollständig aufkommen und zusätzlich 100 HTK zahlen.

## **§ 20 Namensmissbrauch**

Wer sich eines Namens bedient, ohne diesen anerkannt bekommen zu haben, handelt rechtswidrig und muss 100 HTK zahlen.

# Zivilgesetzbuch (ZivilGB)

## Contents

|     |                               |    |
|-----|-------------------------------|----|
| § 1 | Steuerhinterziehung           | 9  |
| § 2 | Rechte des Eigentümers        | 9  |
| § 3 | Hausfriedensbruch             | 9  |
| § 4 | Landfriedensbruch             | 9  |
| § 5 | Missbrauch eines Gentilnamens | 10 |

### § 1 Steuerhinterziehung

Wer Steuern nicht vorschriftsgemäß bezahlt, muss die Steuern in Form einer Bußgeldstrafe mit zusätzlichen 2000 HTK entrichten.

### § 2 Rechte des Eigentümers

- (1) Wer auf hamavarischem Grund rechtmäßig Eigentum erworben hat, darf dieses nutzen und verändern, wie er möchte, solange diese Handlungen ausschließlich gesetzeskonform sind.
- (2) Erwirbt man ein Haus, so gehört einem nur das Innere des Hauses und nicht die Fassade, weshalb diese nicht verändert werden darf.
- (3) Für Territorien gilt, dass man sie erst mit Genehmigung des Lehnsherrn bebauen darf.

### § 3 Hausfriedensbruch

- (1) Es begeht Hausfriedensbruch, wer sich ohne die Genehmigung des Besitzers oder einer, durch diesen bevollmächtigten Person, Zutritt zu dessen Immobilie verschafft.
- (2) Auf dieses Gesetz findet das Strafversicherungsgesetz Anwendung.
- (3) Absatz 2 stellt eine Ausnahme zu §20 GerO dar.
- (4) Erfolgt keine Einzahlung, wird der Hausfriedensbruch durch eine Freiheitsstrafe geahndet.

### § 4 Landfriedensbruch

- (1) Wer sich auf öffentlichen Boden unter gewalttätiger Absicht oder gewalttätiger Ausschreitungen zusammenrottet oder einzeln befindet, begeht Landfriedensbruch.
- (2) Der Täter wird mit einer Freiheitsstrafe oder Bußgeldstrafe von nicht unter 1000 HTK bestraft. In schweren Fällen gilt es die Bußgeldstrafe durch Todesstrafe zu ersetzen.

## **§ 5 Missbrauch eines Gentilnamens**

- (1) Wer sich unter Gebrauch eines Gentilnamens ausgibt, zu dessen Tragen er nicht berechtigt ist, muss 1000 HTK zahlen.
- (2) Führt man Währenddessen eine Schädigung der Gravitas herbei, muss man 5000 HTK zahlen und bekommt eine Freiheitsstrafe.

# Staatsdeliktsgesetzbuch (SDelGB)

## Contents

|     |                                         |    |
|-----|-----------------------------------------|----|
| § 1 | Betreten des Staatsgebietes . . . . .   | 11 |
| § 2 | Spionage . . . . .                      | 11 |
| § 3 | Strafen in den Reichsstädten . . . . .  | 11 |
| § 4 | Finanzeller Status des Reichs . . . . . | 11 |
| § 5 | Hochverrat . . . . .                    | 11 |
| § 6 | Religiöse Gegenstände . . . . .         | 12 |
| § 7 | Majestätsbeleidigung . . . . .          | 12 |
| § 8 | Regizid . . . . .                       | 12 |

### § 1 Betreten des Staatsgebietes

Das Betreten des Staatsgebietes darf nur mit einer ausdrücklichen Genehmigung erfolgen. Betritt man das Staatsgebiet ohne diese Aufenthaltsgenehmigung, so muss man 300 HTK Strafe zahlen.

### § 2 Spionage

- (1) Strategische Aufklärung und Spionage auf dem Staatsgebiet sind nicht erlaubt und daher strafbar. Aufgrund der besonderen Schwere wird dies mit einer Hinrichtung und 1000 HTK Strafe vergolten.
- (2) Dies gilt nicht für Operationen, die durch den Staat ausdrücklich genehmigt wurden.
- (3) Man darf ebenso wenig ohne Genehmigung das hamavarische Territorium im Zuschauermodus durchqueren, denn gilt dies ebenfalls als Spionage.

### § 3 Strafen in den Reichsstädten

In den Reichsstädten gelten die fünffachen Bußgeldsätze.

### § 4 Finanzeller Status des Reichs

Der Kaiser kann auf nationaler Ebene nicht verschuldet sein.

### § 5 Hochverrat

- (1) Als Hochverräter gilt, wer
  1. Staatsgeheimnisse ohne Genehmigung verbreitet oder versucht auf diese unerlaubt zuzugreifen.
  2. Eine absichtliche Schwächung des Staates herbeiführt
  3. Die Befehle des Kaisers verweigert
- (2) Der Strafsatz gleicht dem Strafsatz des Mordes an dem Kaiser.

## § 6 Religiöse Gegenstände

- (1) Wer Gegenstände religiöser Natur beschädigt oder zerstört oder auf religiösem Boden Verbrechen begeht, muss eine Bußgeldstrafe in Höhe von 5000 HTK zahlen und wird hingerichtet.
- (2) Entweiht man religiöse Gebäude kommt dies dem dreifachen Strafsatz gleich.

## § 7 Majestätsbeleidigung

- (1) Beleidigt man den Kaiser, den Staat oder übergeordnete Staatsvertreter, so muss man 5000 HTK Strafe zahlen und wird hingerichtet.
- (2) Wer diese Titel ohne Befugnis nutzt, der macht sich dessen gleichermaßen schuldig.

## § 8 Regizid

Tötet man den Kaiser, so muss die Familie des Täters, wie auch dieser selbst, ihren gesamten Besitz an das Kaiserreich übergeben und wird hingerichtet.

# Strafversicherungsgesetz (StVersG)

## Contents

|     |                            |    |
|-----|----------------------------|----|
| § 1 | Anwendung                  | 12 |
| § 2 | Inkrafttreten              | 13 |
| § 3 | Auszahlung                 | 13 |
| § 4 | Missbrauch                 | 13 |
| § 5 | Strafversicherungsregister | 13 |

## § 1 Anwendung

- (1) Die Strafversicherung ist eine Versicherungsmaßnahme zur Entschädigung von Vermögens- und Eigentumsverletzungen.
- (2) Man kann bei dem Reichsschatzamt eine Strafversicherung beantragen, indem man die betreffende Kontonummer angibt, sowie gegen welche Art des Verstoßes, mit wie viel Geld und für welches Eigentum oder Vermögen man sich versichern möchte.
- (3) Es kann die Strafversicherung nur auf ausgewiesene Gesetze angewandt werden.
- (4) Für jeden Strafbestand muss zur Wirksamkeit auf diesen bei einem bestimmten Vermögen oder Eigentum, für das jeweilige Vermögen oder Eigentum und den Strafbestand ein eigener Antrag gestellt werden.

## **§ 2 Inkrafttreten**

- (1) Die Versicherung tritt in Kraft, sobald er durch das Reichsschatzamt bewilligt, im Strafversicherungsregister eingetragen und der angegebene Betrag vom angegebenen Konto einmalig an das Reichsschatzamt überwiesen wurde.
- (2) Sie kann nur durch den Eigentümer des geschützten Vermögens oder Eigentums oder einen, durch diesen durch ein Rechtsgeschäft gemäß § 1 HGB bevollmächtigte Person oder Entität angemeldet und abgemeldet werden.
- (3) Im Falle einer Abmeldung hat man keinen Anspruch auf die Rückerstattung der Einzahlung, sofern man die Rückerstattung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung beantragt und die Versicherung in dieser Zeit nicht zur Anwendung gekommen ist.

## **§ 3 Auszahlung**

Jede Person, die gegen strafversichertes Eigentum oder Vermögen eine Straftat verübt, auf die die Strafversicherung angemeldet wurde, muss für die Einzahlung vollständig erstatten.

## **§ 4 Missbrauch**

<sup>1</sup>Wer die Strafversicherung missbraucht, um sich oder einen Dritten zu bereichern, zahlt 1000 HTK und bekommt eine Freiheitsstrafe. <sup>2</sup>Zusätzlich wird der Versicherungssatz ausgetragen.

## **§ 5 Strafversicherungsregister**

- (1) Im Strafversicherungsregister wird jede gültige Strafversicherungsgebühr mit- samt der Referenz auf das versicherte Eigentum oder Vermögen und der verwaltenden Kontonummer vermerkt.
- (2) Eine Austragung aus dem Strafversicherungsregister kann gerichtlich verordnet werden.